



D. Der subjektive Tatbestand

I. Grundlagen des subjektiven Tatbestandes

- Zum Tatbestand gehört nach der personalen Unrechtslehre auch der Vorsatz
- Früher wurde der Vorsatz zur Schuld gerechnet
- Man spricht nur bei den Vorsatzdelikten vom subjektiven Tatbestand
- Insofern beschreibt der subjektive Tatbestand – vereinfacht ausgedrückt– die Wissens- und Willensbeziehung zwischen der Erfüllung des objektiven Tatbestandes und dem Täter
- Der subjektive Tatbestand ist erfüllt, wenn zum einen der Vorsatz und zum anderen alle weiteren subjektiven Merkmale (Zueignungsabsicht, Bereicherungsabsicht etc.) gegeben sind

II. Inhalt und Bezugsobjekt des Vorsatzes

- Kurzformel: Vorsatz ist Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung
- BGH: Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes in Kenntnis aller objektiven Umstände (BGHSt 19, 298).
- Der Täter muss nicht den Inhalt der gesetzlichen Vorschrift, also das Strafgesetz kennen.
- Er muss wissen, dass die im Gesetz genannten Merkmale erfüllt sind (Umkehrschluss: § 16 I 1 StGB)
„Wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört, handelt nicht vorsätzlich.“
- Nicht ausreichend ist aber ein bedingter Handlungswille, solange die Bedingung nicht von außen beherrscht und außerhalb der Einflussphäre des Täters liegt.
- Wissen heißt nicht zwingend aktualisiertes Wissen, sachgedankliches Mitbewusstsein reicht aus (*Rengier AT § 14 Rn. 42*)

III.1 Vorsatzformen (Absicht) (vgl. *Rengier AT § 14 Rn. 13*)

1. Absicht oder *dolus directus* 1. Grades

- Inhalt: Zielgerichteter Wille zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes (auch als Zwischenziel):

Bsp.: T schießt auf O, um ihn zu töten.

Bsp.: T erschießt O durch eine geschlossene Scheibe, er will auch die Scheibe zerstören, um O töten zu können.

- Starkes Willenselement: zielgerichteter Erfolgswille erforderlich
- Schwaches Wissenselement: Erkennen der Möglichkeit der Verwirklichung des Tatbestandes reicht aus.

III.1 Vorsatzformen (Absicht) (vgl. *Rengier AT § 14 Rn. 13*)

1. Absicht oder *dolus directus* 1. Grades

- Reicht als Vorsatzform aus; ist aber nur selten erforderlich:
 - § 242: Zueignungsabsicht: Wille erforderlich, sich eine Sache anzueignen (Anm.: zus. Enteignungsvorsatz)
 - §§ 259, 263: Bereicherungsabsicht: Wille, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen
 - § 315 Abs. 3: Absicht, einen Unglücksfall herbeizuführen
 - § 211: Absicht, eine Straftat zu ermöglichen

III.2 Vorsatzformen (direkter Vorsatz)

2. Direkter Vorsatz: Dolus directus 2. Grades

- Inhalt: Sicheres Wissen um die Tatbestandsverwirklichung
- Bsp.: T will O töten und versetzt die Teekanne des O mit tödlichem Gift. T weiß, dass auch F Tee aus dieser Kanne trinken und sterben wird. T will zwar nur O töten, handelt aber trotzdem.
- Schwaches Willenselement: kein Interesse am Taterfolg (Fs Tod)
- Wissenselement: (relativ) sicheres Wissen um den Erfolgseintritt
- Reicht als Vorsatzform aus, soweit das Gesetz nicht Absicht fordert (vgl. 1.)

- Direkter Vorsatz z.B. gefordert in:
 - §§ 145d, 164, 187, 241: wider besseres Wissen
 - §§ 134, 145, 226 Abs. 2, 258: wissentlich

Sandsackfall des BGH (nach BGHSt 7, 363 ff.)

T will O überfallen und ausrauben. Zu diesem Zweck will er ihn widerstandsunfähig machen. Er kommt zunächst zu dem Entschluss, O mit einem ledernen Hosenriemen zu würgen, ihn zu fesseln und zu knebeln. Jedoch erkennt er, dass diese Behandlung zum Tod des O führen könnte. Das will T auf keinen Fall. Wegen dieser Gefahr entscheidet sich T gegen eine solche Vorgehensweise und überlegt sich, O mit einem Sandsack niederzuschlagen. Er denkt, ein Sandsack müsse sich beim Anprall gegen den Kopf der Schädelform anpassen und könne deshalb keine ernsthaften Verletzungen verursachen.

T schleicht sich in die Wohnung des O. Dort findet er ihn schlafend vor und schlägt ihm mit dem Sandsack zweimal kräftig auf den Kopf. Beim dritten Schlag platzt der Sack. Der O wird aber nicht bewusstlos, sondern verwickelt T vielmehr in ein Handgemenge. In diesem Kampf gelingt es T, den Lederriemen, den er zur Sicherheit mitgenommen hatte, dem O um den Hals zu legen. T zieht so kräftig zu, dass O nach einigen Minuten reglos auf das Bett sinkt. Nach einer Minute lockert T den Riemen und stellt fest, dass O nicht mehr atmet. Er ist erstickt.

III.3 Vorsatzformen (Eventualvorsatz)

(vgl. *Hillenkamp* AT 1. Problem, S.1 ff.; *Beulke I*, Fall 1)

a) Ausgangslage

- T wollte den Tod nicht, wusste aber, dass er eintreten konnte: Vorsatz?
- Unterscheidung: bewusste Fahrlässigkeit/Eventualvorsatz?
- Was heißt Wissen und Wollen?
 - Ausgangspunkt: Keine Regelung des Vorsatzes im Gesetz
 - Nur § 16 I 1 StGB: Wer bei Begehung der Tat alle Umstände kennt, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören, kann vorsätzlich handeln.
 - Kein Element des Willens (voluntatives Element) im Vorsatz durch das Gesetz vorgeben.
 - Wissen um die Tatbestandsverwirklichung ausreichend?
 - Lässt man bei direktem Vorsatz auch ausreichen

III.3 Vorsatzformen (Eventualvorsatz)

b) Kognitive Theorien (Wissenstheorien)

Diese Theorien fordern nur Wissensselement kein Willenselement:

(1) Möglichkeitstheorie

- Bereits das Erkennen einer konkreten Möglichkeit des Erfolgseintritts reicht aus, um den Vorsatz annehmen zu können.
- **Kritik:** Damit wird Wissen und **Wollen** aufgegeben und der Vorsatz sehr weit gefasst. Leichtsinniges Verhalten wird zur Vorsatztat (vgl. nur Wessels/Beulke/Satzger Rn. 217)

(2) Wahrscheinlichkeitstheorie

- Erkennen der Möglichkeit des Erfolgseintritts reicht nicht aus; der Täter muss ihn für wahrscheinlich halten.
- Mehr als Möglichkeit, aber keine überwiegende Wahrscheinlichkeit
- **Kritik:** Unklar, wie dieser Bereich zwischen reiner Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit bestimmt werden soll (vgl. nur *Rengier AT § 14 Rn. 20*)

III.3 Vorsatzformen (Eventualvorsatz)

c) Volatile Theorien

Theorien fordern Wissens- und Willenselement

(1) Gleichgültigkeitstheorie (Sch/Sch/Sternberg-Lieben § 15 Rn. 84)

- Täter muss die Möglichkeit des Erfolgseintritts nicht nur erkennen, sondern ihr **gleichgültig** gegenüberstehen
- **Kritik:** Der Vorsatz wird nicht von Willenselementen, sondern von Emotionen bestimmt, kann zu wenig nachvollziehbaren Ergebnissen führen (*Rengier AT § 14 Rn. 25*)

(2) Ernstnahmetheorie (h.M.; vgl. nur *Kühl AT § 5 Rn. 85*)

- Die Möglichkeit des Erfolgseintritts muss **erkannt** und **ernst genommen** werden; dennoch **findet** der Täter **sich** mit dem Erfolgseintritt **ab**, weil er sein Handlungsziel erreichen will
- **Kritik:** Letztlich auch kein echtes Willenselement, weil der Täter den Erfolg nicht verwirklichen will, sondern ihn in Kauf nimmt

III.3 Vorsatzformen (Eventualvorsatz)

(3) Billigungstheorie (Rspr., vgl. nur BGHSt 7, 363 ff.)

(Kein inhaltlicher Unterschied zur Ernstnahmetheorie)

- Täter handelt **vorsätzlich**, wenn er den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt und damit in der Weise einverstanden ist, dass er die Tatbestandsverwirklichung **billigend in Kauf nimmt oder sich um des erstrebten Zieles willen wenigstens mit ihr abfindet, mag ihm auch der Erfolgseintritt an sich unerwünscht sein**
- **Bewusste Fahrlässigkeit** liegt dann vor, wenn der Täter mit der als möglich erkannten Tatbestandsverwirklichung nicht einverstanden ist und **ernsthaft** – nicht nur vage – **darauf vertraut**, der tatbestandliche Erfolg werde nicht eintreten
- **Billigen** heißt hier nicht emotional gutheißen, sondern nur innerlich damit abfinden, wenn auch widerwillig mit einem unerwünschten Erfolg (BGH NStZ 1988, 175)
- Hoffen auf das Ausbleiben des Erfolgs schadet dem Vorsatz nicht

IV. Rechtsvergleichung: § 5 öStGB

§ 5 Vorsatz

(1) Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, daß der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

(2) Der Täter handelt absichtlich, wenn es ihm darauf ankommt, den Umstand oder Erfolg zu verwirklichen, für den das Gesetz absichtliches Handeln voraussetzt.

(3) Der Täter handelt wissentlich, wenn er den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiß hält.

V. „Hemmschwellentheorie“ des BGH

- Gerichte müssen die Frage nach dem (Tötungs-)Vorsatz bewerten, obwohl oftmals sogar der Beschuldigte nicht wird sagen können, was er genau im Moment der Tat gedacht hat.
- **BGH:** Bei der Billigung des Todes eines Menschen besteht in der Regel eine erhöhte Hemmschwelle, eine besondere innere Schranke, deren Überwindung auch bei Gewalttaten nicht selbstverständlich sei (BGH NJW 2012, 1524)
- Hemmschwellentheorie wurde durch den BGH jedoch stark eingeschränkt und klargestellt, dass sie als bloßer Hinweis auf den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung zu verstehen ist; das Gericht hat eine besonders genaue Prüfung anhand einer Gesamtschau aller relevanten objektiven und subjektiven Merkmale vorzunehmen
 - Wuchtiger Messerstich, begleitet von den Worten „*Verreck‘, du...*“
 - Bedingt vorsätzliches Handeln setzt nach st. Rspr. des BGH voraus, dass der Täter den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt, ferner dass er ihn billigt oder sich um des erstrebten Zieles willen zumindest mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet.
 - Bei **äußerst gefährlichen Gewalthandlungen** liegt es nahe, dass der Täter mit der Möglichkeit rechnet, das Opfer könne zu Tode kommen und - weil er mit seinem Handeln gleichwohl fortfährt - einen solchen Erfolg billigend in Kauf nimmt (BGH v. 1.7.2014 – 5 StR 134/14)

VI. Hinweis für die Fallbearbeitung

- Hinweis im Sachverhalt, der Täter habe *auf das Ausbleiben des Erfolgs gehofft, darauf vertraut, den Erfolg billigend in Kauf genommen, sich damit abgefunden, ihn einkalkuliert etc.* machen die Auseinandersetzung mit dem Vorsatz notwendig
 - *Hoffen*: Nach allen Ansichten regelmäßig Vorsatz, daher muss nur das Bestehen des Streits angedeutet, aber nicht entschieden werden
 - Vorliegend hat T zwar darauf gehofft, der Tod des O werde nicht eintreten. Aber damit hat er die Möglichkeit des Erfolgseintritts erkannt, sie **ernsthaft in Rechnung gestellt** und dennoch gehandelt, weil er sein Handlungsziel erreichen wollte. Dies reicht aus, um den Vorsatz anzunehmen, denn selbst nach der engsten hierzu vertretenen Auffassung, der Ernstnahme- bzw. Billigungstheorie, ist hier Vorsatz gegeben.
 - Ernstliches Vertrauen: Die kognitiven Theorien werden oftmals zum Vorsatz kommen, die volitilen jedoch nicht, so dass die Frage angesprochen werden muss, wie Vorsatz von der bewussten Fahrlässigkeit unterschieden werden kann
- Formulierungsvorschlag für die Klausur: *Joecks Studienkommentar StGB § 15 Rn. 30*

VII. Zeitpunkt des Vorsatzes

Koinzidenzprinzips (vgl. nur *Kühl* AT § 5/21 ff.)

- Vorsatz muss in dem Zeitpunkt vorliegen, in dem der Täter die relevante Handlung vornimmt, also bei Begehung der Tat (§ 16 I), nicht aber im Erfolgszeitpunkt

Bsp.: T beschädigt am Auto des O die Bremsen, damit O bei einem Unfall verletzt wird. Bereut T die Handlung nachher, so ändert das nichts am Vorsatz, wenn O durch die defekten Bremsen einen Unfall erleidet und verletzt wird.

- Der Vorsatz muss also die tatbestandliche Ausführungshandlung begleiten (Koinzidenz zw. Handlung und Vorsatz)
- Nachträglich gefasster (dolus subsequens) oder vor, aber nicht mehr bei der Tat vorhandener Tatvorsatz (dolus antecedens) ist nicht relevant (*Rengier* AT § 14 Rn. 55 ff.)

Vgl. hierzu auch *Wessels/Beulke/Satzger* Rn. 267 mit Rspr. Hinweisen:
Zündholzfall: BGH NStZ 2010, 503

VIII.1 Tatbestandsirrtum (§ 16 Abs. 1 S. 1)

- Ein **Tatbestandsirrtum** und damit keine **vorsätzliche** Tat liegt vor, wenn der Täter irrig eine Situation annimmt, bei deren wirklichem Vorliegen der Tatbestand nicht erfüllt wäre.
 - *T glaubt, der vor ihm im Halbdunkel kauende O sei ein Wildschwein und erschießt dieses „Wildschwein“.*
 - *T gibt im Theater seinen Mantel an der Garderobe ab. In dem Mantel befindet sich ein geladener und nicht gesicherter Revolver. Beim Aufhängen fällt dieser aus der Tasche. Der Angestellte A hält nun dem Angestellten B die Waffe vor die Brust und drückt in dem festen Glauben, sie sie ungeladen, ab. B verstirbt an dem Schuss.
(RGSt 34, 91 ff.)*

VIII.1 Tatbestandsirrtum (§ 16 Abs. 1 S. 1)

- Nach § 16 Abs. 2 gilt dies entsprechend auch für Milderungs- oder Schärfungsgründe, auf die sich der Vorsatz ebenfalls beziehen muss, damit die Strafraumenänderung eintreten kann

Bsp.: T begeht einen Diebstahl. Seine fürsorgliche Ehefrau hatte ihm in weiser Voraussicht eine geladene Pistole in den Rucksack gesteckt. Das wusste T bei Begehung der Tat nicht.

- Grundsätzlich nicht relevant ist, ob der Täter das Gesetz selbst kennt

VIII.2 Subsumtionsirrtum (vgl. *Rengier AT § 15 Rn. 4 ff.*)

- Kein **Tatbestandsirrtum**, sondern ein für den Vorsatz **unbeachtlicher** Subsumtionsirrtum liegt vor, wenn der Täter
 - die Umstände der Tat kennt, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören, sie jedoch nicht richtig unter den Gesetzeswortlaut subsumiert.
- Vorsatz erfordert nicht die rechtlich korrekte Bewertung sondern lediglich die **Bedeutungskennntnis**
- Bedeutungskennntnis hat, wer aus Sicht des Laien den **sozialen und rechtlichen Bedeutungsgehalt** des objektiven Tatbestandsmerkmals richtig erfasst (Parallelwertung in der Laiensphäre)
 - T erschießt die Katze des O, um diesen zu ärgern. Im StGB hat er vorher nachgesehen und festgestellt, dass nur die Sach-, nicht aber die „Tierbeschädigung“ bestraft wird (vgl. Beulke I, Fall 1)
 - T lässt am Pkw des O die Luft aus den Reifen und meint, dass sei kein „Beschädigen“ (*Rengier AT § 15 Fall 2*)

VIII.3 Normative Tatbestandsmerkmale

- Besondere Bedeutung haben Irrtümer über **normative Tatbestandsmerkmale** (Wessels/Beulke/Satzger Rn. 243)
- Normative Tatbestandsmerkmale sind wertausfüllungsbedürftige Tatbestandselemente, solche, deren Inhalt nur durch Wertungen erschlossen werden kann
- Fehlende Bedeutungskennntnis?
 - T kauft von O einen Pkw und bezahlt ihn direkt. O will das Fahrzeug aber erst herausgeben, wenn T bei ihm noch andere Schulden beglichen hat. Da T meint, mit der Bezahlung Eigentümer geworden zu sein, begibt er sich nachts auf den Hof des O und fährt mit dem Pkw fort.
 - Keine Bedeutungskennntnis hinsichtlich *fremd* bei § 242 StGB
 - T trinkt im Gasthaus ein paar Bier. Für jedes Bier macht der Kellner einen Bleistiftstrich auf dem Bierdeckel. Anhand der Striche kann der Kellner nachher sehen, wie viele Biere der T getrunken hat. T radiert von den fünf Strichen zwei aus.

Bedeutungskennntnis hinsichtlich *Urkunde* bei § 267 StGB

VIII.3 Normative Tatbestandsmerkmale

- Bei normativen Tatbestandsmerkmalen kann keine juristisch exakte Subsumtion verlangt werden. Der Täter muss den rechtlich-sozialen Bedeutungsgehalt des Tatbestandsmerkmals nach Laienart erkannt haben (*Wessels/Beulke/Satzger* Rn. 243)
- *Mezger* hat von der „in der Gedankensphäre des Täters parallelen Wertung mit derjenigen des Richters“ gesprochen (JW 1927, 2007): „Parallelwertung in der Laiensphäre“ (BGHSt 3, 248)

VIII.4 Gesamtbewertende Tb-Merkmale

- Gesamtbewertende Tatbestandsmerkmale sind solche, die auch das Rechtswidrigkeitsurteil umschließen, z.B. Verwerflichkeit (§ 240 Abs. 2 StGB) (*Wessels/Beulke* Rn. 243a)
- Irrt der Täter über die Umstände, die die Verwerflichkeit begründen, liegt ein Tatbestandsirrtum vor
- Irrt der Täter nur über die Bewertung als verwerflich, so liegt allenfalls ein Verbotsirrtum vor (§ 17 StGB)

IX.1 Irrtum über den Kausalverlauf

- Der Vorsatz muss die wesentlichen Züge des Kausalverlaufs erfassen („grobe Kenntnis“)
- Tatbestandsirrtum i.S.d. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB ist auch hier möglich:
 - A und B wollen den O zu Tode prügeln. Nach einigen ersten Schlägen kann O flüchten und tritt auf seinem Fluchtweg eine Glasscheibe ein. An den Scherben verletzt er sich so schwer, dass er verblutet (BGHSt 48, 34; vgl. auch *Rengier* AT § 15 Rn. 17).
- Abweichung vom Kausalverlauf muss jedoch wesentlich sein, weil der Vorsatz nur die „wesentlichen Züge“ des Kausalverlaufs erfassen muss
 - T will O töten, indem er ihn von einer Brücke stößt, damit O im Wasser ertrinkt. Aufgrund des Stoßes schlägt O jedoch mit dem Kopf an einen Brückenpfeiler und verletzt sich tödlich (Kudlich Fälle AT, Fall 2).
- BGH zu Abweichungen (BGHSt 7, 325, 329; NStZ 2012, 41)
 - Abweichungen sind nicht wesentlich, *„wenn sie sich noch innerhalb der Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren halten und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigen“*.

IX.1 Irrtum über den Kausalverlauf

- Error in persona vel obiecto
 - T will O erschießen. Er legt sich vor dem Haus des O auf die Lauer. Als T am Abend eine Person auf das Haus zugehen sieht, erkennt er die auffällige Pelzmütze des O, schießt und tötet sein Ziel. Tatsächlich war es aber der X, der sich nur die Mütze des O ausgeliehen hatte.
- T hat mit seiner Handlung kausal und objektiv zurechenbar den Tod des X herbeigeführt.
- Er hatte aber nicht den Willen oder das Wissen den X zu töten; er wollte O töten: Vorsatzausschluss?
- Nach § 16 Abs. 1 S. 1 StGB scheidet der Vorsatz aus:
 - Tatbestandsmerkmal muss unbekannt gewesen sein
 - „Wer“, „Mensch“, „tötet“ und Kausalverlauf in den wesentlichen Zügen waren T bekannt ⇒ kein Tatbestandsirrtum

IX.2 Aberratio ictus (Hillenkamp AT 9. Problem, S. 67 ff.)

Ausgangsfall: T sieht seine frühere Freundin O mit ihrem neuen Freund X. T, der »in Bezug auf den Umgang« von O »noch immer Vorrechte für sich ... reklamierte«, ist darüber wütend. Er verfolgt die beiden mit seinem Pkw, fährt an ihnen vorbei, wendet und entschließt sich in eifersüchtig wütender Gefühlsaufwallung, X »über den Haufen zu fahren und auf diese Weise zu töten«. Er fährt gezielt auf den vor O Stehenden zu, der vom Fahrzeug lediglich gestreift wird, weil er sich im »letzten Moment mit einem Sprung ... nach links ... retten« kann. Die hinter X stehende O kann nicht mehr ausweichen; sie wird vom Pkw erfasst und getötet. (Vgl. BGHSt 34, 53 ff.)

Strafbarkeit des T wegen Tötung der O?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Tatbestandlicher Erfolg
 - b) Kausalität der Handlung
 - c) objektive Zurechenbarkeit

IX.3 Wesen der aberratio ictus

2. Subjektiver Tatbestand: § 212 → Tötungsvorsatz

- Vorsatz: Der Wille zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes in Kenntnis aller sachlicher Umstände
 - Taugliches Tatobjekt: Mensch
 - Tatbestandlicher Erfolg: Tod
 - Kausalität: Zwischen Handlung und dem abstrakten Erfolg
- Vorsatz: Kausalverlauf in seinen wesentlichen Zügen
 - Was sind wesentliche Züge? Ist der Irrtum darüber, dass die Kugel F und nicht X trifft, ein Irrtum nach § 16 I 1 StGB?
 - Unterschied zum error in persona?
 - Hier nicht Irrtum über die Identität, sondern über das tatsächlich getroffene Ziel
 - error in persona: Personenverwechslung
 - Aberratio ictus: technischer Fehlschlag

IX.4 Behandlung der aberratio ictus (1)

1. Gleichwertigkeitstheorie (*Heuchemer JA 2005, 275 ff*)

- Täter wollte den gesetzlichen Tatbestand verwirklichen, und genau das ist beim Treffen eines gleichwertigen Objekts auch geschehen
- Gesetz verlangt keine Konkretisierung; auch wenn er geschossen hätte, um irgendeinen Menschen zu töten, würde dies den Tatbestand erfüllen
- Es bestehen keine rechtlichen Unterschiede zwischen dem anvisierten und dem getroffenen Ziel
- Der Irrtum über den Kausalverlauf, der zum Treffen von Ziel A und nicht Ziel B führte, ist irrelevant, weil er keine andere Bewertung begründen kann
- Das Ergebnis wäre zudem wertungswidrig, weil nur eine Versuchsstrafbarkeit und eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit gegeben wären, obwohl ein Mensch getötet werden sollte und genau dies geschehen ist

IX.4 Behandlung der aberratio ictus (2)

2. Konkretisierungstheorie (h.M.)

- Zwar ist zutreffend, dass das Gesetz nicht die Tötung eines konkretisierten Ziels unter Strafe stellt,
- aber die Gleichwertigkeitstheorie unterstellt dem Täter, der einen konkretisierten Vorsatz hat, einen generalisierten Vorsatz.
- Die aberratio ictus ist ein **beachtlicher Irrtum über den Kausalverlauf**, denn die Tat vollzog sich nicht so, wie der Täter sich das vorgestellt hatte und das konkretisierte Ziel wurde nicht getroffen.
- Es liegt ein konkretisierter Vorsatz vor, den man nur auf das getroffene Objekt ausdehnen kann, wenn auch die Verletzung dieses Rechtsgutes in den Vorsatz aufgenommen war.
- Vom error in persona unterscheidet sich die aberratio ictus dadurch, dass hier die Tat technisch fehlerhaft ist.

IX.4 Behandlung der aberratio ictus (3)

3. Materielle Gleichwertigkeitstheorie

(BGHSt 2, 240; *Hettinger* GA 1990, 531 ff.)

- Fahrlässigkeitsstrafe genauso unrichtig wie Vorsatzstrafe.
- Nur bei höchstpersönlichen Rechtsgütern sei die Abweichung relevant, weil sich bei diesen der Vorsatz auf ein bestimmtes Objekt konkretisiert.
- Daher fällt das getroffene Objekt insofern aus dem Vorsatz heraus, als der Täter die Verletzung dieses Objekts gar nicht in seinen Vorsatz aufgenommen hatte, sich also Umstände vorgestellt hatte, die, wenn sie wahr wären, den Tatbestand bezüglich dieses Objektes gar nicht verwirklicht hätten.
- Die Vorsatzkonkretisierung sei überall dort ohne Belang, wo die Individualität des Angriffsobjektes für das im Tatbestand vertyppte Unrecht ohne Bedeutung sei.
- **Kritik:** Für den Täter und dessen Auffassung von der Tat ist maßgebend, welches Objekt getroffen wurde. Diese Auffassung berücksichtigt die Konkretisierung des Vorsatzes auf das Rechtsgut nicht.

IX.4 Behandlung der aberratio ictus (4)

4. Adäquanztheorie (Puppe GA 1981, 1 ff.)

- Man kann die aberratio ictus durchaus als beachtlichen Irrtum über den Kausalverlauf ansehen, aber nur dann, wenn die Abweichung nicht vorhersehbar war, denn nur dann liege Beachtlichkeit vor.
- Abweichungen, die im Rahmen der allgemeinen Lebenserfahrung liegen, sind unwesentlich, weil sie die wesentlichen Züge des Kausalverlaufs nicht betreffen
- **Kritik:** Hier werden Fahrlässigkeit und Vorsatz vermischt, denn im Vorsatz ist nicht relevant, was der Täter hätte erkennen müssen, sondern was er erkannt hat.

→ Vollständige Falllösung einer aberratio ictus: Beulke I, Fall 3

IX.5 Abgrenzung: Handgranatenfall (BGH NStZ 1998, 294 ff.)

T will den X töten. Zu diesem Zweck begibt er sich abends zum Haus des O. Neben dem Haus des X ist auf einer Garagenauffahrt ein Pkw geparkt. T geht davon aus, dass es sich um den Pkw des X handelt und montiert unter dem Fahrzeug eine Handgranate in der Weise, dass bei der ersten Radumdrehung der Zündring der Granate gelöst wird. Tatsächlich handelt es sich um den Pkw des O. Dieser fährt am nächsten Morgen von der Auffahrt herunter und es kommt zur Explosion, bei der O getötet wird.

Wie hat sich T strafbar gemacht?

- Error in persona: Tat ist technisch abgelaufen wie geplant; Irrtum nur über die Person, die Pkw benutzt.
- Unterschied zu aberratio ictus: Der Irrtum bezieht sich dort auf das Ziel, hier nur auf die Identität des Ziels

X. Besondere Vorsatzformen

1. Dolus cumulativus

- T schießt auf den O, der hinter einer Scheibe steht.
- Vorsatz hinsichtlich der Tötung des O und hinsichtlich der Zerstörung der Scheibe gegeben.

2. Dolus alternativus

- T will O töten. Er legt sich auf die Lauer und wartet, darauf, dass der O vorbeikommt. Als O gemeinsam mit X an dem Versteck des T vorbeikommt, schießt T auf den O. Dabei ist O sich dessen bewusst, dass er den X treffen und töten könnte. Er hofft zwar, dass er den verhassten O töten wird, aber letztlich ist es ihm auch Recht, den X zu treffen, weil er die Gelegenheit nicht verstreichen lassen will.

X.1 Besondere Vorsatzformen

3. Dolus generalis (**Jauchegrubenfall**, BGHSt 14, 193)

T stopfte O mit bedingtem Tötungsvorsatz zwei Hände voll Sand in den Mund, um sie am Schreien zu hindern. O wird aufgrund von Atemnot bewusstlos. T geht davon aus, O getötet zu haben und wirft sie kurzentschlossen in die Jauchegrube, um die vermeintliche Leiche zu verstecken. Dort tritt innerhalb von wenigen Minuten der Tod durch Ersticken ein.

Strafbarkeit der T wegen § 212 StGB ?

(Wessels/Beulke/Satzger AT Rn. 262 ff.; *Beulke* Klausurenkurs I Rn. 101 ff.; *Kudlich* Fälle AT, Fall 2)

X.2 Lösung des Jauchegrubenfalls

I. § 212 durch Verwendung des Sandes

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

(1) Tatbestandlicher Erfolg ✓

(2) Handlung und Kausalität ✓

(3) Objektive Zurechenbarkeit?

- Gefahrschaffung

- Realisierung im Erfolg (*Beulke* Klausurenkurs I Rn. 111)

- h.M.: Verspätete Erfolgseintritte durch Zweithandlungen sind einzukalkulieren

- A.A.: Keine Realisierung der Gefahr durch den Sand

X.2 Lösung des Jauchegrubenfalls

- I. § 212 durch Verwendung des Sandes
 1. Tatbestand
 - a) Objektiver Tatbestand ✓
 - b) Subjektiver Tatbestand
 - (1) Ausgangspunkt: Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen im Zeitpunkt der Tatbegehung
 - (2) Sog. Dolus generalis: Einheitliche Betrachtung beider Akte
 - (3) Zwei selbständige Teilakte
 - (4) Lösung nach Irrtumsdogmatik
 2. Rechtswidrigkeit
 3. Schuld